

Zur Verhütung von Unfällen bei Bauten [Schluss]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges
Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und
Gewerbe**

Band (Jahr): **11 (1895)**

Heft 3

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-578732>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Verhütung von Unfällen bei Bauten

(Schluß).

D. Leitern, Laufbrücken, Oeffnungen.

Art. 16. Die Gerüstleitern, Bäume wie Sprossen, müssen aus gesundem, nicht überspannigem Holze bestehen. Sie sind so zu befestigen, daß sie weder unten abrutschen, noch oben überschlagen können. Sie sollen mindestens 1 m über den Austritt hervorragen. Bei weit voneinander liegenden Gerüstklagen sind die Leitern gegen das Durchbiegen und seitliche Schwanken fest, wo nötig kreuzweise, abzusteuern.

Art. 17. Leitergänge dürfen, wo irgend möglich, nicht so übereinander liegen, daß herabfallende Gegenstände den unterhalb liegenden Leitengang treffen können. Die Leiternpodeste müssen so befestigt sein, daß ein Ausrutschen der Bretter nicht stattfinden kann.

Laufbrücken sollen mindestens 80 cm breit, mit Leisten benagelt und an den Seiten mit Geländern versehen sein, deren Pfosten auf den Balkenlagen oder auf dem Boden gut befestigt sind. Werden sie zum Auf- und Niedertransport von Material benutzt, so soll ihre Breite nicht unter 1,2 m, für den Transport von Haussteinen entsprechend mehr, betragen und muß mindestens alle zwei Stockwerke ein Podest angebracht werden.

Für Stein- und Pflasterträger sind in der nötigen Anzahl gesicherte Ruhestellen anzubringen.

Die Laufbrücken dürfen höchstens 50% Steigung haben.

Art. 18. Bei Glätteis müssen die Gerüstbretter, Laufbrücken u. s. w. mit Sand bestreut werden. Dasselbe hat auf den oberen Mauerflächen beim Legen der Balken u. s. w. zu geschehen.

Art. 19. Bis zur Aufstellung der Treppen sind Oeffnungen für dieselben und sonstige Oeffnungen wie Lichtschächte, Aufzüge u. s. w. in den Balkenlagen, sowie Kalkgruben und andere Vertiefungen auf der Baustelle mit hinreichend festen Rückstangen einzufriedigen oder mit Brettern fest zuzudecken. Alle derartigen Oeffnungen im Innern des Baues und in Gerüsten sind überdies an den Rändern mit Schutzbrettern einzufassen, deren Oberkante die Gebälklage um mindestens 20 cm überragt.

E. Aufzugarbeiten, Balkenlegung.

Art. 20. Während des Aufzuges von Balken, Dachverbandhölzern und andern Baumaterialien hat jede Beschäftigung unterhalb der Arbeitsstelle zu unterbleiben, wenn nicht besondere Schutzmaßregeln eine Ausnahme zulassen.

Die an der Aufzugwinde oder mit dem Gebrauch der Schwenkleinen beschäftigten Arbeiter haben sich so aufzustellen, daß sie durch herabfallende Gegenstände nicht zu Schaden kommen können.

Art. 21. Wenn das Gebälke gelegt oder der Dachstuhl erstellt wird, darf unterhalb der Arbeitsstelle kein Arbeiter sich aufhalten, sofern die nächsttieferliegende beziehungsweise oberste Balkenlage nicht mit einem haltbaren Brettergelage gedeckt ist.

Zum Aufrichten ist das Dachgebälk vom Zimmermeister jeweilen sofort mit Brettern zu decken.

Art. 22. Die Benutzung der mechanischen Aufzüge jeder Art zum Personentransport ist verboten.

Das Mitfahren von Arbeitern auf großen Gefimsstücken u. s. w., welche aufgezogen werden, ist nicht gestattet.

F. Dachdecker- und Spenglerarbeiten.

Art. 23. Dachdecker- und Spenglerarbeiten dürfen nicht ohne sichere Gerüstung vorgenommen werden.

Die zur Ausführung der Umfassungswände von Neu-, Um- und Anbauten aufgestellten Gerüste müssen bis zur Vollendung der Dachdeckerarbeiten bestehen bleiben, bei Vornahme der letztern auf dem obersten Gerüstgang, nicht tiefer als 1 m unter dem Hauptgefims, in der ganzen Breite mit Brettern dichtschließend abgedeckt und an der Außenweite mit

einer mindestens 80 cm hohen, gut befestigten Vorwand versehen werden.

Bei Neubauten darf die oberste Balkenlage nicht vor Vollendung der Dachdecker- und Spenglerarbeiten abgedeckt werden.

Für den Transport von Materialien sind alle diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche die Gefährdung der Arbeiter ausschließen.

Art. 24. Bei Ausführung von Dacharbeiten und bei Reparatur von Glasdächern haben die damit beschäftigten Arbeiter, Spengler, Dachdecker, Glaser u. s. w. sich mittelst haltbaren Dachseilen zu sichern.

Die zur Verwendung kommenden Dachleitern müssen mit Leitersprossen in genügender Stärke versehen und so gefertigt sein, daß die Arbeiter festen Austritt haben. Dachhaken sollen einen Querschnitt von mindestens 2 cm² haben und, außer durch eine Spitze oder Krampe, mit starken Nägeln oder Schrauben in genügender Zahl befestigt sein. Rinnenhaken sind in genügender Stärke, in Entfernungen von 70 cm, anzubringen und möglichst an jedem Sparren mit mindestens 3 starken Nägeln zu befestigen.

Die Befestigungshaken müssen am Dachsparren befestigt werden.

Art. 25. Bei Neueindeckung eines Glasdaches muß unter letzterm ein mit Brettern fest gedecktes Gerüst aufgestellt werden.

G. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 26. Das Abputzen von Häusern bloß auf Leitern ist, kleinere Arbeiten vorbehalten, verboten.

Art. 27. An Neubauten ist jede Arbeit, sofern die Treppen noch nicht erstellt und mindestens mit einem sichern provisorischen Geländer versehen sind, nur bei Tageslicht auszuführen, dringende Fälle vorbehalten.

Das Betreten von Rohbauten während der Dunkelheit ist verboten und der Zugang zu den Baugerüsten außer der Arbeitszeit abzusperren.

Art. 28. Die Verwendung offener Coaksfeuer in geschlossenen Räumen, in welchen gearbeitet wird, ist verboten.

Art. 29. Beim Abbruch alter Gebäude ist unter Beobachtung aller thunlichen Vorsichtsmaßregeln zu verfahren. Ganze Wände, Schornsteine u. s. w. dürfen nur unter sachkundiger Aufsicht und nach Befreiung aller für Arbeiter und Vorübergehende bestehenden Gefahr umgerissen werden.

H. Haftbarkeit, Kontroll- u. Strafbestimmungen.

Art. 30. Der jeweilige Unternehmer, Arbeitgeber oder Werkmeister und in Ermangelung eines solchen die Arbeiter selbst, sind für die Einhaltung der vorstehenden Vorschriften verantwortlich.

Art. 31. Zuwiderhandlungen werden, soweit solche nicht durch § 143 des Strafgesetzbuches mit Polizeibüße bis zu Fr. 5000, Gefängnis bis zu 3 Monaten und Verbot der selbständigen Berufsausübung bedroht sind, nach den Strafbestimmungen der allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich bestraft.

Außerdem hat die Polizeibehörde das Recht, die betreffenden Bauunternehmer Meister u. s. w. zur Vornahme der vorgeschriebenen Einrichtungen oder Befreiung der unzulässigen Einrichtung auf dem Zwangswege anzuhalten.

Art. 32. In Fällen, wo Gefahr im Verzuge liegt oder eine strafrechtliche Untersuchung nötig wird, kann der kontrollierende Polizeibeamte selbständig sofortige Einstellung der baulichen Arbeiten bis auf weiteres anordnen oder sonst notwendige Maßregeln zur Abwendung der Gefahr anbefehlen, unter Anzeige an die vorgesezte Behörde, die darüber innert 24 Stunden entscheidet.

Die Arbeitgeber und Arbeiter sind verpflichtet, diesen Anordnungen Folge zu leisten.

Art. 33. Die Ueberwachung der Ausführung dieser Vorschriften liegt dem Polizeiwesen ob. Die Organisation des Dienstes wird durch ein vom Stadtrate zu erlassendes Reglement festgesetzt.

J. Schlußbestimmungen.

Art. 34. Diese Verordnung ist an jeder Baustelle leicht sichtbar anzuschlagen.

Art. 35. Sie tritt auf 15. März 1895 in Kraft.
Zürich, den 27. Februar 1895.

Im Namen des Stadtrates:
der Stadtpräsident: **S. Pestalozzi**,
der Stadtschreiber: **Wys**.

Verschiedenes.

Schweizerische Landesaussstellung. In seiner Sitzung vom 29. März hat das Centralkomitee das an der Landesaussstellungskommission zu unterbreitende Jury-Reglement weiter beraten.

Nach dem genehmigten Projekte basiert die Preiserteilung auf der nacheinanderfolgenden Thätigkeit der Gruppen-Jury, der General-Jury und in gewissen Fällen der Ober-Jury.

Die Gruppen-Jurys nehmen eine einläßliche Prüfung der in ihren resp. Gruppen ausgestellten Gegenstände vor, sowie hierauf eine Rangeinteilung der Aussteller. Diese Rangeinteilung wird nebst den Berichten und Vorschlägen der Gruppen-Jury der General-Jury übermittelt, welche dieselben vergleicht und zusammenstellt, auch bestimmt sie die Zahl der im ganzen und für jede Gruppe zu erteilenden Preise, sowie die Prämierten.

Die Ober-Jury funktioniert als Appellationsinstanz, es können an sie appellieren: a. die Mehrheit oder das Bureau der Gruppen-Jury gegen die Bestimmung der Anzahl der Preise einer Gruppe durch die General-Jury; b. ein Aussteller gegen einen auf Verletzung der reglementarischen Vorschriften beruhenden auf ihn bezüglichen Beschluß der General-Jury; c. ein Aussteller gegen seine von der General-Jury vorgenommene Einteilung, wenn die Reklamation vom Präsidenten der Preis-Jury der Prüfung würdig befunden worden ist.

Die Bevölkerungszunahme Zürichs beträgt nach den Resultaten der letzten 10 Monate monatlich zwischen 700 und 800 Personen und es partizipieren daran: Kreis III mit ca. 60 %, Kreis V und IV mit je 12, Kreis I mit 10 und Kreis II mit 6 %. Heute hat Zürich rund 130,000 Einwohner. Wenn es so fortgeht, wird Kreis III (Außen- und Wiedikon) bald so groß sein, als alle andern Kreise zusammen und das Schwergewicht der Bevölkerung wird nordwärts der Sihl zu suchen sein.

Das städtische Baugesetz haben jetzt alle linksufrigen Gemeinden des Zürichsees von Zürich bis Thalweil angenommen und werden bald eine einzige zusammenhängende Villen- und Vorstadt Limmatathens bilden. In Thalweil beginnt Herr J. B. Mayer, Ingenieur, der eben mit dem musterhaft genauen und schönen Katasterplan der Stadt S. Gallen fertig geworden ist, — einem Werke, wie außer der Gallusstadt kein anderer Schweizerort ein solch exaktes besitzt — die Katastervermessungen. Zwischen Thalweil und Zürich werden dies Frühjahr eine Menge von Villen, Fabriken und Wohnhäusern in baulichen Angriff genommen.

Die abgebrannte Fensterrabrik Rißling in Horgen wird sofort wieder aufgebaut und in Betrieb gesetzt werden. Der Eigentümer geht trotz des enormen Schadens, den er durch den Brand erlitten, (ein großer Teil der Maschinen und Materialvorräte war nicht versichert) wieder mutig ans Werk und — „dem Mutigen hilft Gott!“

Sandsteinbrüche in St. Margrethen. Die hiesige Sandsteinindustrie sieht einem neuen Aufschwung entgegen. Bekanntlich ist der St. Margrether Sandstein sehr hart, infolgedessen die Erbeutung mit verhältnismäßig großen Kosten verbunden war. Bei stabilen Preisen nahm daher die früher so lebhaftige Nachfrage nach unserm Sandstein ab. Was nun

die Handarbeit nicht vermag, soll die Maschine herbeiführen, nämlich die Konkurrenzfähigkeit. So erhielt heute die Firma Jakob Bruderer, Steinlieferant in hier, eine amerikanische sogenannte Schrotmaschine, mit welcher täglich eine Fläche von 60—70 Quadratfuß (5—6 m²) Sandstein vom Felsen geschnitten werden kann. Der Betrieb derselben findet mittelst Dampf statt. Sie hat — die Dampfmaschine nicht inbegriffen — ein Gewicht von 1850 Kilo. Auf dieses „Wunderding“ werden nun große Hoffnungen gebaut und wird die St. Margrether Sandsteinindustrie ohne Zweifel wieder erblühen.

Die Brückenprobe der von der Konstruktionswerkstätte L. Mertin in Narberg angebrachten Verstärkung der Hageneckanal-Eisenbahnbrücke bei Narberg, welche Donnerstag Morgen durch die Herren Ingenieure der J.-S.-B., sowie durch die eidg. Expertise vorgenommen wurde, hat sich als musterergütlich gezeigt.

Tischplatten, Stuhlstütze und dergl. wurden bisher durch Anleimen an der Zarge bezw. an den Rahmen befestigt. Diese Befestigungsart besitzt jedoch den Uebelstand, daß beim Ausdehnen bezw. Schwinden des Holzes ein Reißen des letzteren eintritt, weil es durch das Leimen an seiner natürlichen Bewegung gehindert ist. Dieser Uebelstand wird jetzt nach einer Mitteilung vom Patent- und techn. Bureau von Richard Lüders in Görlitz durch eine von Fritz Heinze in Luzern erfundene neue Befestigungsart beseitigt. Dieselbe besteht aus einem Blatthalter, d. h. einer Klammer, die mit zwei winkelförmigen Armen versehen ist, deren einer zugespitzt und deren anderer ein Loch zur Aufnahme einer Schraube aufweist. Diese Klammer wird mit den Spitzen in die Zarge geschlagen und an dem anderen Schenkel durch eine Schraube an der Tischplatte, dem Stuhlstütz etc. befestigt. Diese Befestigungsart ist äußerst einfach und billig und dürfte sich wegen des großen praktischen Wertes in allen großen und kleinen Tischlereien zur Anwendung empfehlen, da die Benutzung stets mit großem Vorteil verbunden ist und den Käufern eine vorzügliche dauerhafte Ware liefert.

Eine neue Lösungsform der Cellulose wird in Dingler's „Polytechnischem Journal“ (Heft 9) beschrieben, wonach zu der bisherigen Anwendung bei Gespinnsten, Papier, Schießbaumwolle, Celluloid, Holztheer u. s. w. noch weitere Verwendungsarten hinzutreten; so soll sich die neue Lösung vorzüglich als Leim zur Verbindung von Holz, Papier u. s. w. eignen; ferner lassen sich leinene oder baumwollene Gewebe mit dünner Cellulosehaut überziehen. Auch in der Zeugdruckerei und Papierfabrikation findet sie Verwendung als Verdickungsmittel. Vielfache Galanteriewaren werden daraus gefertigt nebst linoleumartigen Teppichen; auch zu Isoliermaterial eignet sie sich u. s. w. Bisher war das Kupferoxydammoniak das am häufigsten angewendete Lösungsmittel der Cellulose, welche in gewissen Verbindungen hergestellt, die oben angedeuteten technischen Verwendungen ermöglicht. (Beispielsweise beruht die Darstellung des Celluloids auf der Eigenschaft des Cellulosenitrates, sich in Kampher zu erweichen und aufzulösen. Für die mannigfachen technischen Zwecke, welchen Cellulose zu dienen hat, ist es wünschenswert, sie in eine Lösungsform zu bringen, welche gestattet, sie durch Ausscheidung aus dieser in eine, dem jeweiligen Zwecke entsprechende Form zu versetzen. Diese Bedingung soll das neue Verfahren erfüllen, welches die Lösung in der Weise herstellt, daß man auf mercerisierte Cellulose (durch Behandlung mit Natronlauge, Auswaschen mit Wasser und verdünnter Säure gewonnen) Schwefelkohlenstoffdampf einwirken läßt, wobei das Celluloseanthogenat, eine tief goldgelbe Lösung, entsteht, welches sich wieder sehr leicht in Cellulose, Natronlauge und Schwefelkohlenstoff zurückverwandeln läßt.